

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/1040

UNIVERSITÄT
GESAMTHOCHSCHULE
PADERBORN

Universität - Gesamthochschule - Paderborn - Postf. 1621 - 4

VERTRETUNG DES MITTELBAUS
DER VORSTAND

An den
Landtag von Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtages
4000 Düsseldorf 1

Zimmer Nr.:
Telefon (05251) 601 oder
Durchwahl 60 - 29 33

PADERBORN, DEN 19.5.1987

Betrifft: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur
Novellierung des WissHG vom Februar 1987

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vollversammlung des Mittelbaus der Universität-
Gesamthochschule-Paderborn am 14.5.1987 wurde über den
Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des WissHG vom
Februar 1987 diskutiert.

Die beiliegende Stellungnahme des Mittelbaus wurde einstimmig
verabschiedet. Sie bringt die ernste Besorgnis der Angehörigen des
Mittelbaus über die im Gesetzentwurf enthaltenen Verschärfungen
zum Ausdruck und weist nochmals auf die wichtigsten Kritikpunkte
hin. Entsprechende Schreiben ergehen auch an das Rektorat der
Universität-Gesamthochschule und an das Ministerium für
Wissenschaft und Forschung.

Wir ersuchen Sie, den Inhalt dieser Stellungnahme in Ihren
Überlegungen zu berücksichtigen und auf eine Änderung der
entsprechenden Bestimmungen hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Mayrhofer

Wolfgang Mayrhofer
(für den Vorstand)

Stellungnahme des Mittelbaus der Universität-GH-Paderborn zum
Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des WissHG
14.5.1987

Der Mittelbau der Universität-GH-Paderborn nimmt den Gesetzentwurf
der sozialdemokratischen Landesregierung vom Februar 1987 zur An-
derung des WissHG mit Beifrieden zum Kenntnis. Er geht in Verschrän-
kung des Referentenentwurfs vom März 1986 weit über das HRG hinaus
und zielt damit auf eine Abschaffung der Gruppenuniversität.

Das wird insbesondere an den Bestimmungen über die Aufgaben von
wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbei-
tern, über die Habilitation von wissenschaftlichen Mitarbeitern,
über die Beteiligungsmöglichkeiten im Fachbereichsrat und über die
Regelung der Lehrverpflichtung deutlich. Hinsichtlich dieser
Punkte verweisen wir nachdrücklich auf unsere Stellungnahme vom
vergangenen Jahr (s. Anlage).

Die restriktive Tendenz des Gesetzentwurfs wird darüberhinaus auch
an den Ausführungen zum Mehrheitsverhältnis im Fachbereichsrat und
zur Zusammensetzung des Senats sichtbar.

(a) Wahl des Dekans und des Prodekan

Der Gesetzentwurf bestimmt zwingend, daß Dekan und Prodekan nur
mit der Mehrheit der Stimmen der Professoren im Fachbereichsrat
gewählt werden können. Diese Regelung verschärft die Bestimmungen
der §§ 64 Abs. 5 und 38 HRG. Die Professoren verfügen im Fachbe-
reichsrat bereits auch ohne den Vorsitzenden über die absolute
Mehrheit.

(b) Zusammensetzung des Senats

In § 21 Abs. 3 sieht der Gesetzentwurf eine Erhöhung der Zahl der
Professoren auf 7 vor, obwohl die Professoren ohne den Rektor be-
reits die Mehrheit besitzen. Abweichend von der bisherigen Rege-
lung wurde auch die Möglichkeit zur Verdoppelung bzw. Verdrei-
fachung der Zahl der Vertreter aller Gruppen gestrichen. Diese Re-
gelung muß beibehalten werden, da sonst den 12, bzw. 13 stimmberech-
tigten Mitgliedern des Senats in Paderborn 22 beratende Mit-
glieder gegenüberstehen und damit die Entscheidungsfähigkeit des
Senats beeinträchtigt würde. Die zeitliche Argumentationsmöglich-
keit der 5 Nicht-Professoren würde dann durch die von 28 Professoren
reduziert.

Der Mittelbau der Universität-GH-Paderborn lehnt diese das HRG
verschärfenden Bestimmungen ab.

Darüberhinaus unterstreicht der Mittelbau nachdrücklich seine in
der beigefügten Stellungnahme formulierten Vorschläge 5 und 6. Sie
betreffen die Verbesserung der Lage der wissenschaftlichen Hilfs-
kräfte und die Einrichtung einer Gruppenvertretung für die in § 13
WissHG genannten Gruppen, insbesondere für die Gruppe der wissen-
schaftlichen Mitarbeiter.

Stellungnahme der Vertretung des Mittelbaus der Universität-
GH-Paderborn zur geplanten Novellierung des WissHG
vom 15.7.86

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat bedingt
durch die Novellierung des HRG den Entwurf eines 4. Gesetzes
zur Änderung des WissHG vorgelegt. Obwohl die meisten der HRG
der jetzigen Bundesregierung vollzogenen Änderungen des HRG
von der Ministerin als überflüssig und politisch falsch be-
zeichnet wurden, beschränkt sich der Entwurf nicht nur auf die
Übernahme der durch die HRG-Novelle zwingend vorgeschriebenen
Bestimmungen, sondern verschärft diese in wesentlichen Punk-
ten.

1. Aufgaben von wiss. Assistenten und wiss. Mitarbeitern

§ 57 und § 60 des Entwurfs sehen vor, daß wissenschaftlichen
Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern keine Aufgaben
gemäß § 48 WissHG ("Dienstaufgaben der Professoren") Übertra-
gen werden dürfen. Es wird ihnen also grundsätzlich und somit
auch im Einzelfall verwehrt, selbständig zu forschen oder zu
lehren, an der Verwaltung der Hochschule mitzuarbeiten, Prü-
fungen abzunehmen und an Studienreform und Studienberatung
mitzuwirken. Eine derartige restriktive Beschränkung des Auf-
gabebereiches sieht selbst das novellierte HRG nicht vor. Es
beschreibt die Aufgaben wiss. Assistenten und wiss. Mitar-
beiter, ohne eine teilweise Übernahme der Dienstaufgaben von
Professoren auszuschließen (vgl. §§ 47 und 53 HRG). Auch das
derzeitig gültige WissHG sieht vor, daß dem wiss. Mitarbeiter
vom Fachbereichsrat selbständige Forschungsaufgaben übertragen
werden dürfen.

Die Vertretung des Mittelbaus fordert, diese Bestimmung
beizubehalten und den Ausschluß von Aufgaben gemäß § 48 WissHG
zu streichen.

2. Habilitation von wiss. Mitarbeitern

Nach § 60 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs wird die Arbeit an der
Habilitation explizit aus dem Aufgabenbereich wiss. Mitar-
beiter ausgeklammert. Auch hier gilt es, den im HRG vorzufin-
denden Spielraum zu nutzen und von einem derartigen Verbot
abzusehen, das den Erwerb der über die Promotion hin-
ausgehenden Qualifikationen auf wiss. Assistenten beschränkt.

3. Mitwirkungsmöglichkeit im Fachbereichsrat

Nach der bisherigen Fassung des § 28 Abs. 2 WissHG gehören dem
Fachbereichsrat Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter,
Studenten und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter im Verhältnis
8:3:3:1, bzw. 8:3:2:2 an. Die absolute Mehrheit der Profes-

soren wird dabei noch durch den Dekan als Vorsitzenden vergrößert. Im Entwurf soll diese Professorenmehrheit zusätzlich noch durch den Prodekan, der bisher Mitglied mit beratender Stimme war, erhöht werden. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der anderen Gruppen würden damit noch weiter geschmälert.

Die Vertretung des Mittelbaus fordert daher, in § 28 Abs. 2 den Prodekan als Mitglied mit beratender Stimme beizubehalten oder die Zahl der Sitze der Professoren um eins zu reduzieren.

4. Lehrverpflichtung

Obwohl das HRG keine Regelung der Lehrverpflichtung enthält, fügt der Entwurf den § 61a ("Lehrverpflichtung") hinzu. Diese Erweiterung schränkt nicht nur die Autonomie der Hochschule ein, sondern läßt weitere Einschränkungen des Frei-raums der Lehrenden bei Forschung und Weiterqualifikation befürchten.

Die Vertretung des Mittelbaus lehnt die Einführung des § 61a ab.

Darüber hinaus läßt das HRG in den beiden folgenden Punkten Möglichkeiten offen, die im Interesse des wiss. Nachwuchses genutzt werden sollten.

5. Wiss. Hilfskräfte

Wissenschaftliche Hilfskräfte erfüllen in den Fachbereichen in der Regel die gleichen Aufgaben wie wissenschaftliche Mitarbeiter in der Qualifikationsphase I. Sie wirken in Lehre und Forschung mit und arbeiten auf ihre eigene wissenschaftliche Weiterqualifikation (Promotion) hin. Die Arbeitsleistung, die sie für die Hochschule in Forschung und Lehre erbringen, geht weit über die arbeitsvertraglich geforderten 19 Stunden pro Woche hinaus.

Wissenschaftliche Hilfskräfte sollten daher als hauptberufliche Mitarbeiter mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst beschäftigt werden (§ 61 Abs. 2 WissHG). Entsprechend sind sie in § 11 Abs. 1 WissHG als Mitglieder der Hochschule aufzuführen. Sie gehören mitglied-schaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 WissHG).

6. Gruppenvertretung

Nach § 12 WissHG gehört die Mitwirkung an der Hochschulselbstverwaltung zu den Rechten und Pflichten jedes Mitglieds der Hochschule. Diese Mitwirkung kann sich aber nicht darauf beschränken, daß einige wenige sich als Vertreter ihrer Gruppe in die Hochschulgremien wählen lassen. Im Sinne

einer demokratischen Hochschule ist es notwendig, daß zwischen den gewählten Gremienvertretern und den anderen Gruppenmitgliedern ein ständiger Informations- und Erfahrungsaustausch stattfindet und daß für die einzelnen Gruppen die Möglichkeit einer hochschulpolitischen Interessenvertretung besteht.

Die Vertretung des Mittelbaus fordert daher, im Gesetz die Möglichkeit der Bildung einer Gruppenvertretung für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter vorzusehen. Die Ausgestaltung dieser Gruppenvertretung sollte durch die Grundordnung geregelt werden.

1040/32